

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 23

Münster, den 30. November 2011

Jahrgang CXLV

### INHALT

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 235 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion  
Dreikönigssingen 2011/2012 293

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 236 Ordinationen 294  
Art. 237 Urkunde über die Errichtung der Katholi-  
schen Kirchengemeinde St. Vitus in  
Emmerich am Rhein 294  
Art. 238 Urkunde über die Errichtung der Katholi-  
schen Kirchengemeinde St. Margareta in  
Wadersloh 295  
Art. 239 Korrektur – Richtlinien für Beratungs- und  
Hilfsmaßnahmen zum Schutz des ungebo-  
renen Lebens – Neufassung 296

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

- Art. 240 Aufruf zur 54. Aktion Dreikönigssingen  
„Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“ 296  
Art. 241 Gabe der Erstkommunionkinder 2012  
– „Mithelfen und Teilen“ – 297  
Art. 242 Gabe der Gefirmten 2012 – „Mithelfen  
durch Teilen“ – 298  
Art. 243 Ernennungen zum „Pfarrer im Gemein-  
dienst“ mit dem Titel Pfarrer 298  
Art. 244 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts  
I. Instanz für die Diözese Münster,  
nordrhein-westfälischer Teil 299  
Art. 245 Gebetswoche für die Einheit der Christen  
2012 299  
Art. 246 Kardinal-Bertram-Stipendium – Aus-  
schreibung 2012 299  
Art. 247 Fortbildungsveranstaltung für Ständige  
Diakone 300

- Art. 248 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an  
der Küste der Nord- und Ostsee des Erz-  
bistums Hamburg 300  
Art. 249 Veröffentlichung freier Stellen für Priester  
und Pastoralreferentinnen/Pastoralrefe-  
renten 300  
Art. 250 Personalveränderungen 301  
Art. 251 Unsere Toten 304

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 252 Beschluss der Unterkommission der Re-  
gionalkommission Nord des Deutschen  
Caritasverbandes, Antrag 54/RK Nord,  
Caritas-Verein Altenoythe e.V., Frie-  
soythe 304  
Art. 253 Beschluss der Unterkommission der Re-  
gionalkommission Nord des Deutschen  
Caritasverbandes, Antrag 56/RK Nord,  
Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth, Lohne 305  
Art. 254 Beschluss der Unterkommission der Re-  
gionalkommission Nord des Deutschen  
Caritasverbandes, Antrag 57/RK Nord,  
Caritas-Sozialwerk Vechta gGmbH, Loh-  
ne 306  
Art. 255 Beschluss der Unterkommission der Re-  
gionalkommission Nord des Deutschen  
Caritasverbandes, Antrag 61/RK Nord,  
Caritasstiftung Oldenburg, Oldenburg 308  
Art. 256 Beschluss der Unterkommission der Re-  
gionalkommission Nord des Deutschen  
Caritasverbandes, Antrag 66/RK Nord,  
Krankenhaus Johanneum, Wildeshausen 309

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 235 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden  
und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

„Klopft an Türen – pocht auf Rechte“, so lautet  
das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigs-

singen. Wenn die Sternsinger zum Jahresbeginn in  
unseren Straßen unterwegs sind, wollen sie auf die  
vielfache Verletzung der Rechte von Kindern auf-  
merksam machen.

Jedes Kind hat unveräußerliche Rechte. Kinder  
müssen vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt  
werden. Sie haben ein Recht auf Bildung und Ge-  
sundheitsvorsorge. Sie haben ein Anrecht dar-  
auf, einfach Kind sein zu dürfen. Am Beispielland

Nicaragua will die Aktion Dreikönigssingen Missstände konkret benennen. Und sie will zeigen, dass wir Kindern wirksam helfen können. Das Engagement der Sternsinger trägt dazu bei, dass Kinder überall in der Welt eine gute Kindheit haben.

Wenn die Sternsinger wieder an die Türen der Menschen klopfen und ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes bringen, wollen sie die Herzen für die Not der Kinder öffnen. Sie wollen die Türe aufstoßen für eine bessere Zukunft der Kinder dieser Welt.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 06.10.2011

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

## Erlasse des Bischofs

Art. 236

### Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 20. November 2011 im Hohen Dom zu Münster die nachstehend genannten Herren zu Ständigen Diakonen:

**Brake, Thomas**, geboren in Dülmen, wohnhaft in Dülmen

**Damwerth, Markus**, geboren in Münster, wohnhaft in Münster

**Drees, Eckehard**, geboren in Cloppenburg, wohnhaft in Sedelsberg

**Elsner, Klaus**, geboren in Legden, wohnhaft in Raesfeld

**Klücken, Jan**, geboren in Kevelaer, wohnhaft in Kevelaer

**Kofoth, Martin**, geboren in Sassenberg, wohnhaft in Warendorf

**Nguyen, Cong Tru**, geboren in Saigon, wohnhaft in Oldenburg

**Röth, Dr. Andreas**, geboren in Oberhausen, wohnhaft in Duisburg

**Veer, Gregor**, geboren in Beesten, wohnhaft in Gronau

**Wiltink, Jürgen**, geboren in Bocholt, wohnhaft in Münster

AZ: IDP

20.11.11

### Art. 237 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kir-

chengemeinden St. Martinus in Emmerich (Elten), St. Vitus in Emmerich (Hochelten) und St. Georg in Emmerich (Hüthum) mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus

in Emmerich am Rhein zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Emmerich am Rhein.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Emmerich (Elten), St. Vitus in Emmerich (Hochelten) und St. Georg in Emmerich (Hüthum) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Vitus in Emmerich (Hochelten). Die Kirchen St. Georg in Emmerich (Hüthum) und St. Martinus in Emmerich (Elten) werden Filialkirchen.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Kirchen übertragen. Die Neuord-

nung des Grundbesitzes der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 12. Oktober 2011

AZ: 110-1800/2010 † Dr. Felix Genn  
L. S. Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der katholischen Kirchengemeinde  
St. Vitus in Emmerich am Rhein

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster mit Wirkung vom 27. November 2011 festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Emmerich (Elten), St. Vitus in Emmerich (Hochelten) und St. Georg in Emmerich (Hüthum), wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 4. November 2011  
48.03.11.02 Bezirksregierung Düsseldorf  
L. S. Im Auftrag  
(Schoel)

**Art. 238 Urkunde über die Errichtung der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Margareta in Wadersloh**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde  
St. Margareta in Wadersloh

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Wadersloh.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Margareta sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Margareta in Wadersloh. Die Kirchen St. Nikolaus, Ss. Cosmas und Damian, St. Antonius und St. Josef werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Margareta über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Kirche übertragen. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Margareta wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 27. September 2011

AZ: 110-2/2011 † Dr. Felix Genn  
L. S. Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der katholischen Kirchengemeinde  
St. Margareta in Wadersloh

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. September 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh

(Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh mit Wirkung zum 27. November 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 7. Nov. 2011

-48.03.01.02- Der Regierungspräsident  
L. S. In Vertretung  
Dorothee Feller-Elverfeld

Art. 239 **Korrektur – Richtlinien für  
Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zum  
Schutz des ungeborenen Lebens – Neufassung**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 1. Juni 2011, Art. 103 ist unter 6.5 ein Fehler enthalten.

Abgedruckt wurde „Nur die nach Ziffer 5.3...“, richtig heißt es: „Nur die nach Ziffer 5.2...“

AZ: DiCV

16.11.11

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 240 **Aufruf zur 54. Aktion Dreikönigssingen  
„Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden  
und Jugendverbänden,

zum 54. Mal werden die Sternsinger bundesweit rund um den 6. Januar 2012 unterwegs sein. „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion bei der auch im Bistum Münster wieder rund 30.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Sie verkünden ihren Mitmenschen die froh machende Botschaft der Menschwerdung Jesu Christi und bringen ihnen den Segen Gottes. Zugleich bitten sie um einen Beitrag der Solidarität für benachteiligte Kinder.

Mit dem Leitwort „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“ wollen die Sternsinger deutlich machen, dass die Rechte von Kindern überall auf der Welt respektiert und unterstützt werden müssen. Sie setzen sich dafür ein, dass Erwachsene und Politiker ihre Rechte schützen. Denn Armut und Gewalt sind massive Verletzungen der Kinderrechte, Gesundheitsversorgung und Bildung müssen selbstverständlich sein. Doch gerade in Nicaragua, dem Beispielland der Aktion Dreikönigssingen, werden die Kinderrechte von vielen mit Füßen getreten. Missbrauch, Misshandlung und häusliche Gewalt gegen Kinder sind dort an der Tagesordnung. Die Sternsinger unterstützen in Nicaragua unter anderem Projekte, in denen Kinder sich für ihre Rechte einsetzen. Sie werden „stark“ und selbstbewusst gemacht, um sich vor Übergriffen schützen zu können.

Zur Eröffnung der Sternsingeraktion 2012 im Bistum Münster laden wir alle Sternsingerinnen und Sternsinger mit ihren Begleitpersonen ganz herzlich ein. Wir beginnen mit einem Gottesdienst, den Weihbischof Dieter Geerlings gemeinsam mit uns am Dienstag, 3. Januar 2012, um 10:00 Uhr in der Kirche St. Marien, Gildenstraße 22, 45721 Haltern am See (Pfarrei St. Sixtus) feiern wird. Nach dem Gottesdienst werden die Sternsingerinnen und Sternsinger den Segen zu verschiedenen sozialen und kirchlichen Einrichtungen in der Stadt bringen. Daran schließen sich ein Mittagsimbiss und eine Spielaktion für alle Teilnehmenden im nahe gelegenen Schulzentrum an. Das Ende der Veranstaltung wird gegen 13:30 Uhr sein.

Um besser planen zu können, bitten wir um Ihre Anmeldung (Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge, Anna Maria Froning, Tel.: 0251/495-450, E-Mail: [froning@bistum-muenster.de](mailto:froning@bistum-muenster.de)) und Nennung der Teilnehmendenzahl bis zum 22. Dezember 2011.

Wir bedanken uns bei allen die durch ihre Mitarbeit den großen Erfolg der Sternsingeraktion ermöglichen, wünschen reichen Segen und den Frieden Gottes.

Münster, im November 2011

Für das Kindermissionswerk

Dr. Stefan Zekorn  
Weihbischof

Für den BDKJ  
Imke Sievers  
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder-  
und Jugendseelsorge  
Oliver Lücke  
Referat Religiöses Lernen  
und Messdienerarbeit

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2012 enthält vielfältige kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
Stephanstraße 35  
52064 Aachen  
Tel.: 0241/4461-44  
Fax: 0241/4461-88  
kontakt@sternsinger.de  
www.sternsinger.de

Die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel müssen vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Daher bitten wir darum, alle Erlöse aus der Sternsingeraktion zu überweisen an das:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
Konto-Nr. 15220700  
BLZ 400 602 65  
bei der DKM Darlehnskasse Münster eG

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet: [www.bdkj-muenster.de/sternsinger](http://www.bdkj-muenster.de/sternsinger)

AZ: 220

8.11.11

#### Art. 241 **Gabe der Erstkommunionkinder 2012** – „Mithelfen und Teilen“ –

„Trau dich zu glauben!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist das Evangelium vom „ungläubigen Thomas“ (Johannes 20, 24-29).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen

Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2012.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/2996-53  
Fax: 05251/2996-83  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Art. 242 **Gabe der Gefirmten 2012**  
– „Mithelfen durch Teilen“ –

„Wer bist du... du bist wer!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten. Biblische Grundlage ist die von Paulus erörterte Frage der Gotteserkenntnis im 1. Korintherbrief (1 Kor 13, 12).

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wer bist du... du bist wer!“ . Der „Firmbegleiter 2012“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/2996-53  
Fax: 05251/2996-83  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Art. 243 **Ernennungen zum**  
**„Pfarrer im Gemeindedienst“**  
**mit dem Titel Pfarrer**

Bischof Dr. Felix Genn hat nach Beratung mit dem Priesterrat entschieden, den Titel „Vicarius Cooperator“ nicht mehr zu verwenden. Alle Priester, die gegenwärtig zum „Vicarius Cooperator“ ernannt sind, werden hiermit zum 1. Advent zum „Pfarrer im Gemeindedienst“ mit dem Titel Pfarrer ernannt. Gesonderte Ernennungsschreiben erfolgen nicht

Art. 244 **Besetzung des Kirchlichen  
Arbeitsgerichts 1. Instanz für die  
Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil**

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats hat Herr Bischof Felix Genn gemäß § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 13. Oktober 2011

Frau Dr. Ruth Lüttmann

zur beisitzenden Richterin aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 1. November 2011 für die laufende Amtszeit bis zum 31. Januar 2016.

Herr Kurt Haverkamp ist aus diesem Amt ausgeschieden.

AZ: Offizialat 7.11.11

Art. 245 **Gebetswoche für die Einheit  
der Christen 2012**

Die Gebetswoche 2012 steht unter dem Leitwort „Wir werden alle verwandelt durch den Glauben an Jesus Christus“ (1 Kor 15,51-58).

Der Entwurf für den Gottesdienst und die Abende der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012 wurde von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus Polen vorbereitet. Die Geschichte Polens ist gekennzeichnet von dramatischen Veränderungen und Verwandlungen. Das war für die polnischen Christinnen und Christen der Anlass, über die Verwandlung menschlichen Lebens durch den Glauben nachzudenken.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird entweder als Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 2012 oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (17. bis 27. Mai 2012) begangen. Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (= ACK) sind gebeten, diese Woche, wenn irgendwie möglich, in ökumenischer Partnerschaft mit anderen christlichen Gemeinden vor Ort durchzuführen.

Die „Ökumenische Kollekte“, für die während der Gebetswoche gesammelt wird, soll im Jahr 2012 den folgenden sozialen Hilfsprojekten und ökumenischen Initiativen zu Gute kommen: der Ausbildung von Jugendlichen zu Friedenserziehern in Recife/Brasilien, einem Programm der Kinder- und Jugendarbeit der orthodoxen Kirche in Albanien sowie dem Stipendienfonds des ökumenischen Instituts Bossey, Genf/Schweiz.

Die Materialien für die Gebetswoche – ein Textheft für den Gottesdienst, eine Arbeitshilfe mit inhaltlichen Impulsen für vertiefte Arbeit einschließlich einer CD sowie Plakate zur Einladung – sind entweder über den Buchhandel oder direkt beim Vier-Türme GmbH, Verlag, Schweinfurter Straße 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel: 09324/20-292, Fax: 09324/20-495, E-Mail: info@vier-tuerme.de, zu beziehen.

AZ: 102 10.11.11

Art. 246 **Kardinal-Bertram-Stipendium  
Ausschreibung 2012**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2012 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Martin Gritz (1916-2002), ein Schlesier als Flüchtlingsseelsorger im Bistum Rottenburg und Würzburg. Militärgeneralvikar und Leiter des Militärbischofsamtes in Bonn 1962-1981.

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel.: 07071/610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

- 2) Krieg und Nachkriegszeit in den Tagebüchern von Joseph Knossalla (1878-1951), Pfarrer von Radzionkau. Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel.: 07071/610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

- 3) Die Tagebücher des Pfarrers Johannes Melz (1933, 1938-1947). Das Schicksal eines ober-schlesischen Priesters im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur.

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;

Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2012 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfang März 2012. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2012, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2014 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Visitor Dr. Joachim Giela  
Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner  
Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor  
Msgr. Dr. Paul Mai,  
Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und  
Kulturgeschichte e.V.

Privatdozent Prof. Dr. Rainer Bendel  
Tübingen

#### Art. 247 **Fortbildungsveranstaltung für Ständige Diakone**

„Musik und Theologie des liturgischen Gesangs in der Christmette der heiligen Nacht“.

Ort: Xantener Dom bzw. Michaelskapelle

Termin: 09.12.2011

Beginn: 17:00 Uhr, Ende: 18:30 Uhr

Leitung: Domorganist und Kantor

Wolfgang Schwering und

Pfarrer Dr. Heinz-Norbert Hürter.

AZ: IDP

15.11.11

#### Art. 248 **Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: [http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum\\_intern/download/general\\_download.php](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php) oder beim Erzbischöflichen Personalreferenten Pastoralen Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: [leitermann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

10.11.11

#### Art. 249 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Officialatsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bwinter@bmo-vechta.de](mailto:bwinter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

### Stellen für Priester im Gemeindedienst

Kreisdekanat Recklinghausen	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Marl</b>	<b>Marl-Lenkerbeck</b> St. Marien (8.132) Leitender Pfarrer: Mike Netzler	Hans-Bernd Köppen / Karl Render
Kreisdekanat Steinfurt	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Rheine</b>	<b>Rheine</b> St. Elisabeth und Michael (6.430) St. Dionysius (9.524)	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

### Stellen für Priester der Weltkirche

Stadtdekanat Münster	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Münster-Liebfrauen</b>	Seelsorgeeinheit <b>Münster-Kinderhaus</b> St. Joseph (7.266) <b>Münster-Sprakel</b> St. Marien (1.669) Leitender Pfarrer: Ulrich Messing	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

### Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Stadtdekanat Münster	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Münster-Liebfrauen</b>	Seelsorgeeinheit <b>Münster-Kinderhaus</b> St. Joseph (7.266) <b>Münster-Sprakel</b> St. Marien (1.669) Leitender Pfarrer: Ulrich Messing	Karl Render
Kreisdekanat Warendorf	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Warendorf</b>	<b>Beelen</b> St. Johannes Bapt. (4.038) Die Pfarrstelle wird neu besetzt.	Karl Render

AZ: HA 500

15.11.11

#### Art. 250 Personalveränderungen

**B r ü n e n**, Sr. Christa, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.), Hamm-Heessen Papst Johannes, zum 1. Dezember 2011 Pastoralreferentin in Münster St. Lamberti. (50%)

**v a n D o o r n i c k**, Theodor, bis zum 13. November 2011 Pfarrer in Dinslaken St. Vincentius und Definitor im Dekanat Dinslaken, zum Pfarrer in der zum 27. November 2011 neu errichteten Pfarrgemeinde Emmerich am Rhein St. Vitus. (07.11.2011)

**E l s h o f f**, Benedikt, bis zum 21. November 2011 Pfarrer in Kalkar Heilig Geist, zum Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas und Lüdinghausen-Seppenrade St. Dionysius. (27.10.2011)

**K r ü m p e l m a n n**, Sr. Martinhild, Pastoralreferentin, zum 1. Dezember 2011 in der Krankenhaus-seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Johannesstift gGmbH. (50%)

**L a u t e r b a c h**, Sr. Edeltraud Maria, Pastoralreferentin, zum 1. November 2011 in der Seelsorgeeinheit Kranenburg, Kranenburg-Niel St. Bonifatius, Kranenburg-Wyler St. Johannes Bapt. und Kranenburg-Zyfflich St. Martin sowie in Kranenburg-Nüterden St. Antonius Abbas.

**P i o t r o w s k i**, Mirosław, bis zum 26. November 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, zum 27. November 2011 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Moers St. Josef.

V e h r i n g , Reinhard, bis zum 19. November 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen St. Peter, zum Pfarrer in Oer-Erkenschwick St. Josef und Oer-Erkenschwick St. Marien sowie zum Leiter dieser Seelsorgereinheit. (27.10.2011)

W o n k a , Claudia, Pastoralreferentin, zum 1. Dezember 2011 in der Seelsorgeeinheit Münster-Albachten St. Ludgerus, Münster-Roxel St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna. (50%)

**Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:**

Die drei Kirchengemeinden Emmerich-Elten St. Martinus, Emmerich-Hochelten St. Vitus und Emmerich-Hüthum St. Georg wurden mit Wirkung vom 27. November 2011 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Vitus“** in E m m e r i c h a m R h e i n zusammengelegt:

F i s c h e r , P. Karl-Heinz SJ, bis zum 26. November 2011 Vicarius Cooperator in der Seelsorgeeinheit Emmerich-Elten St. Martinus, Emmerich-Hochelten St. Vitus und Emmerich-Hüthum St. Georg sowie Pfarrverwalter in Emmerich-Elten St. Martinus, Emmerich-Hochelten St. Vitus und Emmerich-Hüthum St. Georg, zum 27. November 2011 Vicarius Cooperator in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus“ in Emmerich am Rhein.

E b b e n , Kirsten, Pastoralreferentin in Emmerich-Elten St. Martinus, Emmerich-Hochelten St. Vitus, Emmerich-Hüthum St. Georg, zum 27. November 2011 Pastoralreferentin in Emmerich-Hochelten St. Vitus (60 %). Sowie weiterhin Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christopherus und St. Johannes d. T. (40 %)

W i s k a m p , Manfred, bis zum 26. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Emmerich-Hüthum St. Georg, zum 27. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus“ in Emmerich am Rhein.

Die zwei Kirchengemeinden Gronau St. Antonius und Gronau St. Josef wurden mit Wirkung vom 27. November 2011 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“** in G r o n a u zusammengelegt:

V e h l k e n , Michael, bis zum 26. November 2011 Pfarrer in Gronau St. Josef sowie Pfarrverwalter und Vicarius Cooperator in Gronau St. Antonius, zum 27. November 2011 zum Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Gronau.

H o g e n k a m p , Dieter, bis zum 26. November 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Gronau St. Antonius und Gronau St. Josef, zum 27. November 2011 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Gronau.

H o f f , Norbert, bis zum 26. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Gronau St. Josef, zum 27. November 2011 zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Gronau.

K o e g l e r , Karl-Hermann, bis zum 26. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Gronau St. Antonius, zum 27. November 2011 zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Gronau.

B a u m e r t , Sr. M. Richara, Krankenhaupastoralreferentin in Gronau im St. Antonius-Hospital, zum 27. November 2011 Krankenhauspastoralreferentin in Gronau im St. Antonius-Hospital.

H ö l s c h e r , Christiane, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Gronau St. Antonius und Gronau St. Josef, zum 27. November 2011 Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Gronau St. Antonius.

S c h e c k , Barbara, Pastoralreferentin in Gronau St. Josef, zum 27. November 2011 Pastoralreferentin in Gronau St. Antonius.

Die vier Kirchengemeinden Senden St. Laurentius, Senden-Bösensell St. Johannes Bapt., Senden-Ottmarsbocholt St. Urban, Senden-Venne St. Johannes d. T. wurden mit Wirkung vom 27. November 2011 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius“** in S e n d e n zusammengelegt:

S c h n e i d e r , Klemens, bis zum 26. November 2011 Pfarrer in Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt. sowie Pfarrverwalter in Senden-Ottmarsbocholt St. Urban und Senden-Venne St. Johannes d. T., zum 27. November 2011 Pfarrer in der der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius“ in Senden.

H a t w i g , Thomas, bis zum 26. November 2011 Kaplan in Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt. (halbe Stelle) sowie Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (halbe Stelle) und Rektor der Hauskapelle Sankt Ludger in der Jugendbildungsstätte Gilwell in Haltern am See, zum 27. November 2011 Kaplan (halbe Stelle) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius“ in Senden sowie weiterhin Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft

St. Georg (halbe Stelle) und Rektor der Hauskapelle Sankt Ludger in der Jugendbildungsstätte Gilwell in Haltern am See.

W ä c h t e r , Konrad, bis zum 26. November 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer (halbe Stelle) in Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt. sowie beauftragt zum Studium mit dem Ziel der Promotion, zum 27. November 2011 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer (halbe Stelle) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius“ in Senden sowie weiterhin beauftragt zum Studium mit dem Ziel der Promotion.

B r e u e r , Markus, bis zum 26. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Senden St. Laurentius, zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius“ in Senden.

A l b r e c h t , Ute, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt., zum 27. November 2011 Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Senden St. Laurentius. (50 %) Sowie Geistliche Leiterin der kfd – Diözesanverband Münster. (50 %)

B ü s s i n g - M a r k e r t , Ursula, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Senden-Ottmarsbocholt St. Urban, Senden-Venne St. Johannes d. T. und der Seelsorgeeinheit Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt., zum 27. November 2011 Pastoralreferentin in Senden St. Laurentius. (50 %)

M a l a s c h i n s k y , Martin, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Pfarreiengemeinschaft Senden-Ottmarsbocholt St. Urban, Senden-Venne) St. Johannes d. T. und der Seelsorgeeinheit Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt., zum 27. November 2011 Pastoralreferent in Senden St. Laurentius.

Die fünf Kirchengemeinden Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef wurden mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Margareta**“ in Wadersloh zusammengelegt:

F o r t h a u s , Ralph, bis zum 26. November 2011 Pfarrer in Wadersloh St. Margareta und Pfarrverwalter in Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011

zum Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh.

A k u r a t h i , Lourdu Bernard Kumar, bis zum 26. November 2011 Seelsorger zur Aushilfe in Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Kaplan in der der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh.

M a n t h o t t a t h i l , P. Mathew OCD, bis zum 26. November 2011 Seelsorger zur Aushilfe in Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 zum Priester im Gemeindedienst in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh.

S c h l u m m e r , Jörg Josef, bis zum 26. November 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh sowie weiterhin beauftragt mit der Schulseelsorge am Gymnasium Johanneum in Wadersloh.

B a u k m a n n , Antonius, bis zum 26. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh.

F l e i t e r , Michael, bis zum 26. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh.

V o ß , Martin, bis zum 26. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Lan-

genberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta“ in Wadersloh.

**P o t t h a s t**, Dominik, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in den Kirchengemeinden Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Wadersloh St. Margareta. (75 %)

**S c h m e i n g**, Karin, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 Pastoralreferentin in Wadersloh St. Margareta. (75 %)

**W i b b e k e**, Elke, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Wadersloh St. Margareta, Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, Wadersloh-Liesborn Ss. Cosmas und Damian, Langenberg-Benteler

St. Antonius und Lippstadt-Bad Waldliesborn St. Josef, zum 27. November 2011 Pastoralreferentin in Wadersloh St. Margareta.

AZ: HA 500

15.11.11

Art. 251

### Unsere Toten

**M e n t z e l**, Friedrich, Dr., Pfarrer i. R. in Kempen, geboren am 17. Juli 1924 in Breda/Niederlande, zum Priester geweiht am 1. März 1953, 1953 bis 1962 Lehrer am Priesterseminar in Hüls/Niederlande, 1962 bis 1964 Lehrer am Gymnasium in Wernhoutsburg/Niederlande, 1964 bis 1965 Leiter der Public Relations für Geistl. Berufe, 1965 bis 1966 Aushilfe in Bocholt St. Paul, 1966 bis 1966 Aushilfe in Rhede Hl. Familie, 1966 bis 1970 Pfarrrektor in Coesfeld-Goxel Herz Jesu, 1970 bis 1973 Pfarrverwalter in Kerken-Stenden St. Thomas, 1972 Inkardination in das Bistum Münster, 1973 bis 1993 Pfarrer in Kerken-Stenden St. Thomas, seit 1993 Pfarrer i. R. in Kempen, verstorben am 2. November 2011 in Kempen.

AZ: HA 500

15.11.11

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 252 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes, Antrag 54/RK Nord, Caritas-Verein Altenoythe e.V., Friesoythe**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Caritas-Verein Altenoythe e.V., Kellerdamm 7, 26169 Friesoythe, die unter Anlage 2 und 2d zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in den Kalenderjahren 2012 bis 2015 eine um 20 v. H. reduzierte Weihnachtswendigung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR in den Kalenderjahren 2012 bis 2015 eine um 20 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 2 und 2d zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 7 der Anlage 14 zu den AVR in den Kalenderjah-

ren 2012 bis 2015 ein um 20 v. H. reduziertes Urlaubsgeld gezahlt.

4. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.
6. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Diese Verpflichtung besteht für den Dienstgeber auch gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern, die während der Laufzeit des Beschlusses von einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen sind. Die Nachzahlung der einbehaltenen Vergütungsbestandteile ist in diesem Fall mit der letzten, vom Dienstgeber zu zahlenden Monatsvergütung fällig.

7. Der Dienstgebersetzt sich dafür ein, dass zwei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.
8. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt. Zur Überprüfung und Erläuterung der Unterlagen ist der Mitarbeitervertretung ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung zu stellen.
9. Sollte das Betriebsergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres während der Laufzeit dieses Beschlusses bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als jeweils 250.000,00 € ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel bis zur Höhe des jeweils nach Ziffer 1 bis 3 einbehaltenen Betrages ausgezahlt.
10. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2016.
11. Die Änderung tritt am 25.8.2011 in Kraft.
12. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Beschlusses ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasvereins CVA-Dienstleistungsgesellschaft GmbH (CVA-D) bis zum 1.1.2012 in den Anwendungsbereich der AVR überführt werden.

Hannover, den 25. August 2011

gez. Uwe Weyerbrock  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 54

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 54/RK Nord vom 25.08.2011 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 31.10.2011

L. S.                    Bischöflich Münstersches Offizialat  
                             † Heinrich Timmerevers  
                             Bischöflich Offizial  
                             und Weihbischof

Art. 253 **Beschluss der Unterkommission  
der Regionalkommission Nord des  
Deutschen Caritasverbandes,  
Antrag 56/RK Nord,  
Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth, Lohne**

1. Den nach Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth, Von-Stauffenberg-Straße 14, 49393 Lohne, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2011 keine Weihnachtswendung gezahlt.
2. Die nach Anlage 33 zu den AVR in die Entgeltgruppen S2 bis S8 eingruppierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o.g. Einrichtung erhalten in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR für das Kalenderjahr 2011 eine um 86,12 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung.
3. Die nach Anlage 33 zu den AVR in die Entgeltgruppen S9 bis S18 eingruppierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o.g. Einrichtung erhalten in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR eine um 96,89 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung.
4. 20 v. H. der gem. Ziffern 1. bis 3. einbehaltenen Beträge werden am 30.06.2012 an die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o.g. Einrichtung ausgezahlt.  
Weitere 25 v. H. der gem. Ziffern 1. bis 3. einbehaltenen Beträge werden am 30.06.2013 an die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o.g. Einrichtung ausgezahlt.
5. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO –

wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung oder wegen Renteneintritts aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
9. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2011 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000,00 Euro ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

10. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
11. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird. Darüber hinaus können weitere Regelungen insbesondere zur Beschäftigungssicherung im Einzelfall angeordnet werden.
12. Die Maßnahmen nach den Ziffern 1. bis 3. stehen unter der Bedingung, dass die sonstige Vergütung entsprechend den AVR erfolgt, insbesondere die Heim- und Schichtzulagen, einschließlich sechsmonatiger Nachzahlung.
13. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2013
14. Die Änderung tritt am 12.10.2011 in Kraft.

Osnabrück, 12.10.2011

gez. Alfred Sliwinski  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 56

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag Nr. 56 vom 12.10.2011 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 08.11.2011

L. S.                      Bischöflich Münstersches Offizialat

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 254    **Beschluss der Unterkommission  
der Regionalkommission Nord  
des Deutschen Caritasverbandes,  
Antrag 57/RK Nord,  
Caritas-Sozialwerk Vechta gGmbH, Lohne**

1. Den nach Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Caritas-Sozialwerk Vechta gGmbH, Von-Stauffenberg-Straße 14, 49393 Lohne, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2011 keine Weihnachtsgewährung gezahlt.

2. Die nach Anlage 33 zu den AVR in die Entgeltgruppen S2 bis S8 eingruppierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o.g. Einrichtung erhalten in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR für das Kalenderjahr 2011 eine um 86,12 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung.
3. Die nach Anlage 33 zu den AVR in die Entgeltgruppen S9 bis S18 eingruppierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der o.g. Einrichtung erhalten in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR eine um 96,89 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung erhalten als Nachteilsausgleich für die entfallene Weihnachtszuwendung bzw. die gekürzte Jahressonderzahlung einen Betrag i. H. v. 250,00 Euro, der mit den Dienstbezügen für den Monat November 2011 auszusahlen ist. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Zahlung entsprechend dem mit ihnen im November 2011 vereinbarten Beschäftigungsumfang.
5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung erhalten in Abweichung von Anlage 3c (RK Nord) zu den AVR die Tarifizulage RK Nord 2010 im November 2011 ausgezahlt. Diese Zahlung wird ebenfalls mit den Dienstbezügen für den November 2011 fällig.
6. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
7. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
8. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
9. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
10. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
11. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2011 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 20.000,00 Euro ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
12. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
13. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird. Darüber hinaus können weitere Regelungen insbesondere zur Beschäftigungssicherung im Einzelfall angeordnet werden.
14. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.6.2012

15. Die Änderung tritt am 12.10.2011 in Kraft.

Osnabrück, 12.10.2011

gez. Heinrich Arlinghaus  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 57

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag Nr. 57 vom 12.10.2011 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 08.11.2011

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 255 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes, Antrag 61/RK Nord, Caritasstiftung Oldenburg, Oldenburg**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritasstiftung Oldenburg, Von-Ketteler-Straße 12, 26133 Oldenburg, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 eine um 60 v. H. reduzierte Weihnachtswendigung, im Kalenderjahr 2012 eine um 40 v. H. reduzierte Weihnachtswendigung und im Kalenderjahr 2013 eine um 25 v. H. reduzierte Weihnachtswendigung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR, im Kalenderjahr 2011 eine um 60 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung, im Kalenderjahr 2012 eine um 40 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung und im Kalenderjahr 2013 eine um 25 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung

solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
7. Sollte das Betriebsergebnis der Jahre 2011 bis 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von jeweils mehr als 10.000,00 Euro ausweisen, wird der gesamte Überschussbetrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
8. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem

Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.

9. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
10. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass zwei Mitarbeitervertretern/innen während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.
11. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, innerhalb der Laufzeit eine Änderung dieses Beschlusses zu beantragen.
12. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2014.
13. Die Änderung tritt am 12.10.2011 in Kraft.

Osnabrück, 12.10.2011

gez. Heinrich Arlinghaus  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 61

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag Nr. 61 vom 12.10.2011 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 08.11.2011

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 256 **Beschluss der Unterkommission  
der Regionalkommission Nord  
des Deutschen Caritasverbandes,  
Antrag 66/RK Nord,  
Krankenhaus Johanneum, Wildeshausen**

- I. Der Beschluss der Regionalkommission Nord zu Antrag 51, Krankenhaus Johanneum Wildeshausen vom 3.11.2010 wird hinsichtlich seiner Ziffer 1 wie folgt geändert:
  1. a) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses Johanneum, Feldstraße 1, 27793 Wildeshausen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

im Kalenderjahr 2010 eine um 25 v. H. reduzierte Weihnachtszuwendung gezahlt.

- b) Im Kalenderjahr 2011 wird den nach Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR eine um 40 v. H. reduzierte Weihnachtszuwendung gezahlt.
- c) Im Kalenderjahr 2011 wird den nach Anlage 31 zu den AVR in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung in Abweichung von § 16 der Anlage 31 zu den AVR eine um 34,45 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, wird im Kalenderjahr 2011 eine um 38,76 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
- d) Im Kalenderjahr 2011 wird den nach Anlage 32 zu den AVR in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR eine um 34,45 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, wird im Kalenderjahr 2011 eine um 38,76 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
- e) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anlage 30 zu den AVR wird die Vergütung um 31 % des Tabellenentgeltes des Referenzmonats September 2011 gekürzt. Der Kürzungsbetrag wird in Teilbeträgen bis zum Ende der Laufzeit des Beschlusses einbehalten.

II. Die übrigen Bestimmungen des o.g. Beschlusses vom 03.11.2010 bleiben unverändert bestehen.

III. Soweit unter I. Änderungen des Beschlusses vom 03.11.2010 erfolgen, treten diese am 14.11.2011 in Kraft.

Osnabrück, den 14.11.2011

i. V. Heinrich Arlinghaus  
Stellvertretender Vorsitzender der  
Unterkommission zu Antrag Nr. 66

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag Nr. 66 vom 14.11.2011 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 24.11.2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster